

III. Ordnung bildete, die sich einerseits auf die allgemeine Fassung der Texte bezog, andererseits auf die Schlußartikel, und nur abschließend feststellte, inwieweit zwischen allgemeinem Inhalt und Schlußartikel Übereinstimmung der Entwicklung herrschte.¹ STEFFENHAGEN gibt auf Grund seiner Umordnung eine neue Aufreihung der einzelnen Handschriften und ergänzt dieses äußere Gesamtbild durch Zusammenstellungen von Schwesterhandschriften, durch Darstellungen des sprachlichen Verhältnisses der Codices, der Entstehungsorte und handschriftlichen Verbreitung sowie schließlich der äußerlichen Anordnung der Glosse in bezug auf den Text, den sie kommentiert.² Erst dann wendet er sich der Frage nach dem ursprünglichen Umfang der Glossierung zu, die in die beiden Teilprobleme zerfällt: die Lücken innerhalb des Werks und der Glossenschluß.

1. Die Lücken zerfallen naturgemäß in solche, die für die Gesamtentwicklung von vornherein, weil nur vereinzelt auftretend, unwesentlich sind (singuläre Lücken) und in die regelmäßig wiederkehrenden Lücken (sog. Hauptstellen), deren Bedeutung zu erforschen ist. Die Tendenz STEFFENHAGENS geht dahin, auch denjenigen Lücken, die zwar nicht ganz selten, aber doch in verhältnismäßig wenig Handschriften sich finden, den Charakter der zufälligen Auslassung zuzuerteilen und sie damit als singulär auszuscheiden.³ Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet er auch die 'Hauptstellen' HOMEYERS, die bereits im Vorausgehenden bei der Darstellung seiner Genealogie als maßgebend betrachtet wurden:

a) I 7—14 § 1⁴. STEFFENHAGEN weist darauf hin, daß die Handschriften Nr. 741 (421), 90 (56b) der 2. Familie in der ersten Glossenordnung schon Text und Glosse von I 7—13 enthalten, daß ferner I 7 häufig glossiert wird und daß der Inhalt der Glosse von I 8 (§ 3), 11, 14 § 1 mit Bestimmtheit auf die Autorschaft Buchs deute. Davon sind die erste und dritte Behauptung von Bedeutung und näher zu prüfen, die zweite dagegen belanglos, weil bereits HOMEYER diese Glosse wegen ihres zahlreichen Vorkommens für ursprünglich hielt.⁵

b) I 26 hält STEFFENHAGEN ebenfalls schon für ursprünglich glossiert und bestreitet den Mangel der Glossierung in dem von HOMEYER behaupteten Umfang in der ersten Ordnung. Außerdem

¹) Genealogie 135 ff.
S. 721 f.

²) W.S.B. C XIV, 707 ff.
⁴) a. a. O. S. 722 ff.

³) a. a. O.

⁵) Genealogie 114, b.